



## GEMEINDE BORSDORF

---

### **Beschluss-Nr.: 005/2023 des Gemeinderates**

Antrag des Verwaltungsausschusses

#### **Ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. I Nr.7 BauGB Flurstücke 225, 226 der Gemarkung Borsdorf**

Der Gemeinderat beschließt:

Zum Kaufvertrag vom 28.09.2022 zwischen

Frau Ingeborg Gisela Kretschmar, Neutzscher Straße 16, 04349 Leipzig  
Frau Annerose Kretschmar, Am Volksgut 1, 04425 Taucha vertr. durch Nicole Kretschmar  
und  
Gut Engelsdorf Agrarprodukte GmbH, Arnoldplatz 55, 04319 Leipzig  
vertr. durch GF Olaf Adrian Böckers

übt die Gemeinde Borsdorf ihr Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. I Nr. 7 BauGB hinsichtlich der Flurstücke 225, 226 der Gemarkung Borsdorf mit einer Gesamtgröße von 18.260 m<sup>2</sup>, Grundbuchblatt 292 und einem Kaufpreis in Höhe von 28.000,00 € (1,53 €/m<sup>2</sup>) aus. Die Flächen liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Parthe (Gewässer I. Ordnung) und es verläuft der Binnengraben Borsdorf 1 als Gewässer II. Ordnung der Gemarkung Borsdorf darüber.

Ein Grunderwerb der Gewässerrandstreifen ist aus Gründen des Hochwasserschutzes sowie der Umsetzung der EU Wasserrahmenrichtlinie dringend erforderlich. Gewässerrandstreifen dürfen nur für Zwecke der naturnahen Erhaltung und Entwicklung von Gewässern verwendet werden. Sie dienen damit als eine Art Puffer zwischen den landwirtschaftlich genutzten Flächen und den Gewässern und bei Grundstücksverfügbarkeit böte sich eine Möglichkeit der Gewässerentwicklung nach den Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Kosten des Erwerbes der Grundstücke sind durch die Verwaltung im Haushaltplan 2023 einzustellen. Die Zuordnung erfolgt zum Produkt 55.20.01.01.01.

**Abstimmung:** Gesamtstimmenzahl: 17  
davon anwesend:  
Stimmen dafür:  
Stimmen dagegen:  
Stimmenthaltungen:  
befangen:

Borsdorf, 8. Februar 2023

Birgit Kaden  
Bürgermeisterin